

Kulturring Ebern e.V. • Ritter-von-Schmitt-Str. 8 • 96106 Ebern

Anmeldung zur Teilnahme am Faschingsumzug des Kulturrings Ebern e. V. am 19. Februar 2023 um 14 Uhr

Verein:

Telefon:

E-Mail:

Bankverb.:

Hauptverantwortlicher (Name, Adresse, Tel., E-Mail)

.....
.....
.....

Teilnahme: ja nein

Wenn ja, mit: Fußgruppe Traktor mit Anhänger PKW
LKW LKW mit Anhänger Kutsche

Amtl. Kennzeichen: Größe des Wagens:

Namen Begleitpersonal (bei Fahrzeugen):

1. 3.

2. 4.

Bitte beachtet bei der Teilnahme mit einem Fahrzeug die Bestimmungen auf den folgenden Seiten!

Kulturring Ebern e.V. • Ritter-von-Schmitt-Str. 8 • 96106 Ebern

Thema: (Motto, Beschreibung, Namen v. a. bei Prinzenpaaren,
damit eine exakte Ansage beim Vorstellen der Gruppierungen möglich ist)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ist bei Eurer Gruppierung/Eurem Wagen Musik vorhanden? In welcher Form?

.....

Wir stellen zum Kassieren beim Faschingszug Personen.

.....

Unterschrift (Auch digital gültig, mit Absenden des Formulars)

Bitte zurück an: Kulturring Ebern e. V., Ritter-von-Schmitt-Str. 8, 96106 Ebern
oder per Mail an info@kulturring-eborn.de

Hinweis: Aus Umweltschutzgründen und im Interesse unserer städtischen Arbeiter, dürfen keine Papierschnipsel, Konfetti, Flaschen oder leere Kartons auf öffentlichen Straßen oder Parkplätzen entsorgt werden. Weiterhin bitten wir alle Teilnehmer, keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren auszuteilen (Jugendschutzbestimmungen). Vielen Dank für Euer Verständnis!

Zur Kenntnisnahme an die Teilnehmer des Eberner Faschingsumzuges am 19. Februar 2023

Liebe Faschingsfreunde,

für Eure Teilnahme am diesjährigen Faschingszug in Ebern möchten wir uns schon heute recht herzlich bedanken. Um auch in diesem Jahr einen reibungslosen und unfallfreien Faschingsumzug zu gewährleisten, möchten wir im Interesse Eurer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der Besucher des Faschingszuges auf folgende Sicherheitsbestimmungen hinweisen:

1. Verantwortliche Person – Fahrer – Geschwindigkeit

- Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist eine verantwortliche volljährige Person zu bestimmen. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Auflagen oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.
- Die Führer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Für die An- und Abfahrt sowie für den Zug selbst gilt Schrittgeschwindigkeit.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Fahrzeuge – Versicherung

- Alle Motorfahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein.
- Die Benutzung von roten Kennzeichen oder Kurzzeichen ist nicht erlaubt. Die amtlichen Kennzeichen müssen sichtbar sein.
- Alle Fahrzeuge müssen faschingsmäßig hergerichtet sein. Aufbauten, welche die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- Für jedes eingesetzte Fahrzeug (auch Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Schäden im Zusammenhang mit dem Faschingszug abdeckt.
- Die Fahrzeuge müssen so verbaut sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge geraten können.

3. Personenförderung

- Während der An- und Abfahrt ist es nicht gestattet,

Personen auf dem Anhänger bzw. der Ladefläche zu befördern.

- Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen (Gewicht der Aufbauten und der Personen beachten).
- In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.
- Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Fahrzeuganbauten und -aufbauten, sowie auf Zugverbindungen, Geräteträgern oder Frontladern dürfen sich keine weiteren Personen aufhalten.
- Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorschriften, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Kleinkinder benötigen eine Aufsichtsperson.
- Geländer und Brüstungen müssen fest mit dem Anhänger verbunden sein. Beim Mitführen stehender Personen ist im Wageninneren eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.

4. Begleitpersonen für Fahrzeuge

- Fahrzeuge müssen je nach Größe durch mindestens 4 volljährige Personen begleitet werden, deren Aufgaben darin bestehen
 - Zuschauer (vor allem Kinder) von Fahrzeugen fernzuhalten,
 - das Sitzen von Personen auf Stoßstangen, Anhängervorrichtungen und an Bordwänden zu untersagen,

Kulturring Ebern e.V. • Ritter-von-Schmitt-Str. 8 • 96106 Ebern

- das Auf- und Absteigen von Personen auf Fahrzeuge während der Fahrt zu unterbinden,
- sich vor jedem neuen Anfahren zu überzeugen, dass dies ohne Gefahr für die Teilnehmer und Zuschauer erfolgen kann.
- Die Ordner müssen mit Warnwesten gekennzeichnet sein. Alkoholisierte Personen dürfen die Funktion als Begleitperson nicht ausüben. Sollte keine Begleitperson vorhanden sein, kann die jeweilige Gruppe leider nicht teilnehmen.

5. Alkohol

- Alkoholabgabe an jugendliche Teilnehmer und Besucher ist bis zum Ende des Faschingstreibens untersagt und der Genuss zu verhindern. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind hierbei zu beachten.
- Zugteilnehmer, bei denen vor Zugbeginn übermäßiger Alkoholkonsum festgestellt wird, werden ebenfalls von der Teilnahme am Faschingszug ausgeschlossen.

6. Lautsprecher – Verstärkeranlagen – Böller

- Bei der Veranstaltung dürfen Megaphone und Lautsprecher eingesetzt werden.
- Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung bzw. Belästigung anderer Zugteilnehmer, Fußgruppen oder der Zuschauer führen.
- Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten.
- Die Lautstärke von Anlagen auf einem Faschingswagen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Musikgruppen hinaus wahrgenommen werden kann.

7. Werfen von Gegenständen – Müllentsorgung

- Das Auswerfen von Gegenständen, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können, sowie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist ausnahmslos verboten.
- Mit Rücksicht auf die Anlieger der Umzugsstrecke sind Wurfmaterialien wie Kunststoffkonfetti, Papierschnitzel oder Papierstreifen verboten.
- Für die Einhaltung der Auflage sind jeweils die Ordner mitverantwortlich, die das betreffende Fahrzeug bzw.

den betreffenden Wagen begleiten. Werfen Sie z.B. Bonbons nicht gezielt auf Personen oder Sachen. Werfen Sie Bonbons seitlich vom Fahrzeug weg, damit bonbonsuchende Kinder nicht gefährdet werden.

- Nicht erlaubt ist das Verschmutzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch weggeworfene Gegenstände aller Art. Kartons, Plastiktüten oder andere Verpackungsmaterialien müssen durch die Zugteilnehmer mit nach Hause genommen und dort entsorgt werden.

8. Sicherheits- und Ordnungskräfte

- Die Weisungen der Polizeibeamten, des Ordnungsamtes, der Dienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehren und der Ordnungskräfte sind unverzüglich zu leisten.
- Die Nichteinhaltung der Anordnungen führt zum sofortigen Ausschluss, bzw. zur Verhängung von Ordnungsgeld! Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Teilnehmern bei An- und Abfahrt und während des Umzuges! Die Auflagen dienen der Sicherheit aller Zuschauer und Teilnehmer. Haben Sie bitte hierfür Verständnis. Verhalten Sie sich so, dass weder Sie noch Andere zu Schaden kommen.

Wir sind der Überzeugung, dass bei Berücksichtigung dieser Grundregeln eine unfallfreie und reibungslose Teilnahme am traditionellen Eberner Faschingszug ermöglicht wird und wünschen allen Teilnehmern dabei viel Spaß und Vergnügen!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Gruppenleiter die Anmeldung und die Einhaltung der oben genannten Sicherheitsvorschriften und sonstigen Bestimmungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Auch digital gültig, mit Absenden des Formulars)